



Gebührensatzung

Stand 06-2023

Stadtbücherei Schwerte

2. Etage im City-Zentrum
 Hagener Str. 7
 58239 Schwerte
 Tel. 02304 104 888
 stadtbuecherei@kuwebe.de
 www.kuwebe.de

Di + Mi 9.00 - 12.00 Uhr
 Di - Fr 14.30 - 18.00 Uhr
 Sa 9.00 - 13.00 Uhr
 So + Mo geschlossen



Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 12.09.2005 einschl. des 3. Nachtrags vom 16.06.2023

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgenden 3. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei vom 12.09.2005 beschlossen:

§ 1 Ausleihtarife

Für die Entleiherung von Medien aus der Stadtbücherei gelten folgende Tarife:

| | |
|--|------------------------------|
| Personen unter 18 Jahre..... | kostenlos |
| Jahresgebühr pro Leseausweis..... | 20,00 € |
| Jahresgebühr für eine Partnerkarte | 20,00 € |
| (Personen mit gemeinsamer Adresse) | jede weitere Person + 8,00 € |
| Tagesticket (ermöglicht die Entleiherung am Tag der Ausstellung)..... | 4,50 € |
| Ermäßigte Jahresgebühr | 10,00 € |
| (für Schüler*innen, Studenten*innen, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger*innen, Schwerbehinderte sowie Mitglieder des Freundeskreises der Stadtbücherei, jeweils mit entsprechendem Nachweis) | |

§ 2 Schaden- und Kostenersatz

Für den Ersatz eines Leseausweises, einer Mediennummer und/oder eines Mediums werden der/dem Nutzenden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

| | |
|--|--|
| Ersatz des Leseausweises | 4,00 € |
| Verlust einer Mediennummer..... | 2,50 € |
| Reparatur oder Reinigung eines defekten oder verschmutzten Mediums | Bearbeitungsgebühr 5,00 € |
| Medienersatz | Wiederbeschaffungswert des Mediums + Bearbeitungsgebühr 5,00 € |

Beschädigung und Verlust von Medien sind der Bücherei anzuzeigen, der/ die Nutzende ist dafür schadenersatzpflichtig. Die Summe bemisst sich an der Schadenshöhe und wird von den Mitarbeitern*innen der Stadtbücherei festgelegt, höchstens ist jedoch der Wiederbeschaffungswert des Mediums + 5,00 € Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit entliehenen Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Abspielen entliehener elektronischer Speichermedien verursacht werden.

§ 3 Säumnisgebühr

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Überschreiten der Ausleihfrist um:

| | |
|----------------------------------|---|
| bis zu einer Kalenderwoche | pauschal 2,00 € |
| bis zu 2 Kalenderwochen | pro Medium 1,00 € + 2,00 € Bearbeitungsgebühr |
| bis zu 3 Kalenderwochen | pro Medium 2,50 € + 2,00 € Bearbeitungsgebühr |
| bis zu 4 Kalenderwochen | pro Medium 4,50 € + 2,00 € Bearbeitungsgebühr |

Überleiten eines Mahnfalls nach der letzten Mahnstufe an die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde..... 10,00 €

Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingetrieben.

§ 4 Internet-Nutzung

Für die Internetnutzung fallen keine Gebühren an. Der Ausdruck von Seiten kostet pro DIN A4-Seite 0,10 € in schwarz/weiß, 0,20 € in Farbe.

§ 5 Bestseller-Service

Die Gebühr für Medien aus dem Bestseller-Service beträgt 2,00 € je Medium, die Ausleihfrist ist auf 2 Wochen festgesetzt.

§ 6

Der 3. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Benutzungsordnung

Stand 06-2023

Stadtbücherei Schwerte

2. Etage im City-Zentrum
Hagener Str. 7
58239 Schwerte
Tel. 02304 104 888
stadtbuecherei@kuwebe.de
www.kuwebe.de

Di + Mi 9.00 - 12.00 Uhr
Di - Fr 14.30 - 18.00 Uhr
Sa 9.00 - 13.00 Uhr
So + Mo geschlossen



Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwerte vom 16.09.2004 einschl. des 2. Nachtrags vom 16.06.2023

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgenden 2. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 16.09.2004 beschlossen:

§ 1 Anmelden und Ausleihe

(1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Durch die Unterschrift bei der Anmeldung werden Benutzungsordnung und Gebührensatzung anerkannt. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben. Die Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Leseausweis ist bei der Bibliotheksnutzung mitzuführen. Die/der Nutzende ist verpflichtet, der Stadtbücherei die Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Auch der Verlust des Leseausweises ist sofort zu melden. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Nutzende bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können einen eigenen Leseausweis beantragen. Dazu werden die schriftliche Zustimmung und der gültige Personalausweis einer/eines Erziehungsberechtigten benötigt. Die/Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren.

(2) Mit dem Leseausweis können folgende Medien für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden:

| | |
|--|-----------------|
| Bücher, Hörbücher, Gesellschaftsspiele | 28 Kalendertage |
| Zeitschriften, CD-ROMs | 14 Kalendertage |
| DVDs, Konsolenspiele | 14 Kalendertage |

In Ausnahmefällen kann die Leihfrist kürzer sein. Nicht entlehbare Medien sind besonders gekennzeichnet.

Wenn die Medien nicht anderweitig reserviert sind, sind bis zu 3 Verlängerungen der Leihfrist möglich. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob

eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingetrieben. Vor Ausleihe sind die Medien auf offensichtliche Mängel zu überprüfen, diese müssen gemeldet werden. Bei Beschädigung und Verlust von Medien haftet die/der Nutzende. Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit ausgeliehenen Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Die Vervielfältigung und Mehrfachinstallation von CDs, CD-ROMs und DVDs sind rechtlich nicht gestattet und werden von der Stadtbücherei zur Anzeige gebracht.

(3) Voraussetzung für die Nutzung des Internet ist der Erwerb eines Leseausweises der Stadtbücherei Schwerte. Die Nutzung erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung. Es ist nicht gestattet, Inhalte auf die Festplatte zu laden. Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewähr für die Inhalte des Internet. Das Aufrufen pornographischer, pädophiler, rassistischer, faschistischer oder Gewalt verherrlichender, sowie in Deutschland unter Strafe gestellter Inhalte ist verboten. Zuwiderhandelnde Personen werden von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen. Das selbständige Arbeiten an den Internetzugängen wird erwartet, es wird keine Betreuung gewährleistet.

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Ausleihe von Non-Book-Medien und die Nutzung des Internets grundsätzlich gestattet. Eltern, die damit nicht einverstanden sind, teilen das der Stadtbücherei schriftlich mit.

(4) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen eine Gebühr aus einer anderen Bibliothek beschafft werden.

(5) Mit der Rückgabe des Leseausweises endet das Nutzungsverhältnis. Nutzende, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht nehmen die Büchereileitung und das damit beauftragte Personal wahr. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die einem/einer Nutzenden in den Räumen der Bücherei abhandenkommen oder deren Beschädigung. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.